



Beitragsordnung der Fußballabteilung

zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 07.03.2024

Aktive Mitglieder

Regel-Jahresbeitrag **228,- Euro** (19,- Euro monatlich)
ab 01.01.2025 288,- Euro (24,- Euro monatlich)

Ermäßigter Jahresbeitrag **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)
ab 01.01.2025 240,- Euro (20,- Euro monatlich)
(Auszubildende*, Rentner*, Schwerbehinderte*,
Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*
*)bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr

Jahresbeitrag **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)
ab 01.01.2025 240,- Euro (20,- Euro monatlich)

Passive Mitglieder

Jahresbeitrag **180,- Euro** (15,- Euro monatlich)
ab 01.01.2025 240,- Euro (20,- Euro monatlich)

Gültig für alle Mitglieder:

Aufnahmegebühren: **20,- Euro** (einmalig)

Inkl. Abmeldegebühren



Beitragsordnung der Fußballabteilung

Auszug aus der Satzung des VfB Hermsdorf

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgelts, der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet. Das Aufnahmeentgelt und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung oder dem Präsidium Änderungen der Personendaten, der Adresse und der Bankverbindung zum Zwecke des Lastschrifteinzuges umgehend mitzuteilen.
- (4) Kann aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, ein Lastschrifteinzug nicht erfolgen oder kommt es zu einer Rückbuchung, hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
Das Mitglied kann bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen den Austritt aus einer einzelnen Abteilung erklären.
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich in Briefform an den Hauptverein zu senden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sowie auf Ausgleichszahlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Eine vorzeitige Austrittsbestätigung durch die jeweilige Abteilung ist zulässig. In Abstimmung mit dem Präsidium kann für Teilnehmer an zeitlich begrenzten Angeboten die Mitgliedschaft befristet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr - unabhängig von einer Kündigung und/oder einem vorzeitigen Ausscheiden - zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet generell nicht statt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht ausgeglichen hat.